

Hinweise auf Fördermöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler der Technikerschule

1. BAföG-Alternativen

SchülerInnen der Technikerschule haben ggf. die Wahl zwischen zwei BAföG-Alternativen. Ob das Meister-BAföG oder das Schüler-BAföG günstiger ist, muss im Einzelfall abgewogen werden. Bitte nutzen Sie hierzu die angegebenen Informationsadressen.

1.1 Das Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, kurz AFBG) fördert Fortbildungsabschlüsse wie Meister/in, Fachwirt/in, Techniker/in, Erzieher/in oder Betriebswirt/in

Im „Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung“ besteht bei Lehrgängen von mindestens 400 Unterrichtsstunden folgende Möglichkeiten:

- Zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren können Sie einkommens- und vermögensunabhängig einen Beitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren erhalten, und zwar bis maximal 15.000 Euro. Seit dem 01. August 2020 erhalten Sie 80 Prozent der Förderung als Zuschuss. Für den Rest der Fördersumme erhalten Sie ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen. Zudem werden Ihnen auf Antrag bei bestandener Prüfung 50 Prozent des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen.

Fortbildungskosten

Gefördert werden einkommens- und vermögensunabhängig die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie die Materialkosten eines Meisterprüfungsprojekts bei Vollzeit- und Teilzeitfortbildungen.

Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

Förderung bis zu	15.000 €
Zuschussanteil	50 %
Darlehenserlass	50 %
Vollständiger Erlass bei Existenzgründung	100 %

Materialkosten eines Meisterprüfungsprojekts (und vergleichbarer Arbeiten)

Förderung bis zur Hälfte der Kosten, höchstens bis zu	2.000 €
Zuschussanteil	50 %

- Zu den Materialkosten für Ihr Meisterprüfungsprojekt können Sie eine Förderung bis zur Hälfte der notwendigen Kosten und einer Höhe von bis zu 2.000 Euro erhalten. 50 Prozent der Förderung erhalten Sie auch hier als Zuschuss. Für den Rest der Fördersumme erhalten Sie ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen.
- Wenn Sie an einer Vollzeitmaßnahme teilnehmen, können Sie zusätzlich zur Förderung der Fortbildungskosten einen Beitrag zum Lebensunterhalt erhalten. Diese Unterhaltsförderung ist abhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen sowie gegebenenfalls von dem Einkommen Ihres Ehe- oder Lebenspartners. Auch hier setzt sich die Förderung aus einem Zuschuss und einem Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Darlehen zusammen. Seit dem 01. August 2020 wird die Unterhaltsförderung vollständig als Zuschuss gewährt. Das heißt, sie muss nicht mehr zurückgezahlt werden.
- Für Alleinstehende beträgt der maximale monatliche Unterhaltsbeitrag 963 Euro. Dieser setzt sich aus dem Grundbedarf, dem Wohnbedarf, einem Erhöhungsbetrag und eventuellen Zuschlägen zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammen.

Unterhaltsbedarf

Bei Vollzeitfortbildungen wird einkommens- und vermögensabhängig zusätzlich der Unterhaltsbedarf gefördert.

Beitrag zum Lebensunterhalt für Teilnehmende

bis zu	963 €
Zuschussanteil	100 %

Aufschlag für Verheiratete/Verpartnerte

bis zu	235 €
Zuschussanteil	100 %

Aufschlag je Kind

bis zu	235 €
Zuschussanteil	100 %

Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende

pauschal	150 €
Zuschussanteil	100 %

DESTATIS Zahlen 2021: 192.000 AFBG-Geförderte, 7,7% + im Vergleich zum Vorjahr
 © BMBF

- Der Einkommensfreibetrag beträgt für Sie **330 Euro**. Mit weiterer Berücksichtigung einer Werbungskostenpauschale und einer Sozialpauschale ist ein Minijob (520 Euro) anrechnungsfrei. Sind Sie verheiratet oder verpartnert und leben nicht dauerhaft getrennt, erhöht sich dieser Freibetrag für Sie um **805 Euro**. Der Freibetrag mindert sich jedoch um das Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners. Je Kind erhöht er sich um **730 Euro**.
- Ein Ehe- oder Lebenspartner hat zusätzlich einen eigenen Einkommensfreibetrag in Höhe von **1.605 Euro**, bevor sein Einkommen auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet wird.

- Ihr Vermögen wird erst ab einem Betrag von 45.000 Euro angerechnet. Dieser Freibetrag erhöht sich bei Verheirateten und Verpartnerten, die nicht dauerhaft getrennt leben, um 2.300 Euro. Für jedes Kind erhöht er sich ebenfalls um **2.300 Euro**. Das Vermögen Ihres Ehe-/Lebenspartners ist anrechnungsfrei. Dies gilt auch für eine angemessene selbst genutzte Immobilie und ein entsprechendes Auto.

Weitere Infos unter: <https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Infos für **Interessierte** in München:
Amt für Ausbildungsförderung München
Neuhauser Straße 39
80331 München
Telefonische Auskunft: 089 233-96778

Webseite: <https://stadt.muenchen.de/service/info/amt-fuer-ausbildungsfoerderung-bussgeldstelle/10313270/#k-contact>

Für Interessierte außerhalb von München führt jedes Landratsamt ein „Amt für Ausbildungsförderung“

1.2 Schüler-BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

BAföG gibt es nicht nur für das Studium an Hochschulen, sondern auch für den Besuch anderer weiterführender Bildungsstätten.

Persönliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausbildungsförderung sind grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein in § 8 aufgeführter aufenthaltsrechtlicher Status, die allgemeine Eignung für die gewählte Ausbildung und das Nichtüberschreiten der Altersgrenze.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch **elternunabhängiges BAföG nach § 11 BAföG bezahlt**.

Dazu müssen z.B. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegt eine mindestens fünfjährige Erwerbstätigkeit vor Ausbildungsantritt vor.
- Eine dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung mit anschließend dreijähriger Erwerbstätigkeit kann nachgewiesen werden. Ist die Ausbildungszeit kürzer, so muss eine höhere Erwerbstätigkeit nachgewiesen werden. Beachten Sie bitte, dass ein Vermögen von mehr als 5.200,- Euro oder Einkommen bei der Berechnung des Bedarfs berücksichtigt wird. Aktuelle Höchstsätze für SchülerInnen an der Technikerschule sind:

Die folgende Übersicht enthält die aktuellen Bedarfssätze:

Ausbildungsstätte	Bei den Eltern wohnend	Inkl. KV- und PV-Zuschlag*	Nicht bei den Eltern wohnend	Höchstsatz inkl. KV- und PV- Zuschlag*
Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	511 €	94 €	723 €	934 €

Weitere Informationen unter:

<https://www.bafoeg-aktuell.de/elternunabhaengiges-bafoeg/>

Infos für **Interessierte** in München:

Amt für Ausbildungsförderung München
Neuhauser Straße 39
80331 München

Telefonische Auskunft: 089/233-96778

Webseite: <https://stadt.muenchen.de/service/info/beratung-zu-bafoeg-und-afbg-leistungen/10239147/n0/>

Für Interessierte außerhalb von München führt jedes Landratsamt ein „Amt für Ausbildungsförderung“

2. Steuerliche Vorteile

Aufwendungen für Lehrgangs-, Prüfungs- und Lernmittelgebühren sind steuerlich in einem selbst ausgeübten Beruf als Werbungskosten zu 100% voll absetzbar.

Werbungskosten sind z. B.:

- Verbrauchstoffgeld
- Exkursionen
- Aufwendungen für die Projektarbeit
- Prüfungsgebühren (z.B. für externe Zertifizierungen)
- Seminargebühren
- Fachliteratur
- Arbeitsmittel (z.B. Computer, Software, Büromaterial)
- Fahrtkosten zur Technikerschule und zu Arbeitsgemeinschaften
- Ggf. Zweitwohnsitz

Bitte beachten Sie,

- dass Sie auch eine Lohnsteuererklärung für das Jahr machen, indem Sie ganz zur Schule gehen und nur „Verlust“ aufgrund des Schulbesuchs machen. Es gibt die Möglichkeit, über einen Verlustvortrag bzw. Verlustrücktrag die Steuerbelastung im Jahr davor bzw. danach zu mindern.
- dass sich das Ehegattensplitting (gemeinsame Steuerveranlagung der Eheleute) positiv auf eine geringere Steuerbelastung auswirkt.

Weitere Infos: <https://www.test.de/Steuererklaerung-Bildungskosten-absetzen-5230750-0/>

3. Bildungskredit der KfW-Bank

Für die Dauer von bis zu 24 Monaten erhalten Sie monatlich wahlweise 100, 200 oder 300,-- Euro. Der Höchstbetrag liegt also bei 7.200,-- Euro.

Der Bildungskredit ist einkommens- und elternunabhängig, kann zusätzlich zu BAföG und KfW-Studienkredit beantragt werden und erfordert keine Sicherheiten.

Weitere Infos auf der Webseite der KfW-Bank unter:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-
Qualifizieren/F%C3%B6rderprodukte/Bildungskredit-\(173\)/?redirect=649474#1](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/F%C3%B6rderprodukte/Bildungskredit-(173)/?redirect=649474#1)

4. Für Zeitsoldaten über den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr

Ehemalige und aktive Zeitsoldaten, welche nach dem Soldatenförderungsgesetz die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, können Zuschüsse zu Lehrgangs-, Prüfungs- und Lernmittelgebühren und Fahrtkosten (ggf. auch ein Trennungsgeld und Ausbildungszuschuss) erhalten.

5. Über das Arbeitsamt – Arbeitsförderung nach SGB II / Job-Aktiv-Gesetz

Die finanzielle Unterstützung nach dem AFG ist für Fortbildungslehrgänge als förderbare Maßnahme nur noch in Ausnahmefällen möglich (z.B. bei Personen, die arbeitslos geworden sind oder bei Rehabilitation). **Auskünfte hierüber erteilt die Agentur für Arbeit Ihres Wohnbezirks.**

6. Begabtenförderung „Berufliche Bildung“

Als Stipendiat können sich Berufstätige bis 25 Jahre bewerben, die ihre Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens 87 Punkten in der Berufsabschlussprüfung oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser) bestanden haben oder z.B. bei einem überregionalen Leistungswettbewerb einen der ersten 3 Plätze belegt haben. Förderfähig sind anspruchsvolle – in der Regel berufsbegleitende – Weiterbildungen, wie z.B. die Abendschule der Technikerschule.

Als Stipendiat/-in können Sie innerhalb Ihres Förderzeitraums Zuschüsse von insgesamt 8.700 Euro für beliebig viele förderfähige Weiterbildungen beantragen - bei einem Eigenanteil von 10 Prozent je Fördermaßnahme. Der Eigenanteil schmälert nicht Ihren Gesamtförderbetrag.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Webseite der „Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung“: <https://www.sbb-stipendien.de/sbb-start> oder bei der Handwerkskammer München

<https://www.hwk-muenchen-bildung.de/artikel/begabtenfoerderung-3741,0,92.html>

7. Unterstützung vom Arbeitgeber: ggf. Bildungsurlaub

In einigen Bundesländern gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf Bildungsurlaub (in Bayern leider nicht). Trotzdem gewähren manche Unternehmen Ihren Mitarbeitern Bildungsurlaub. Nachfragen schadet nicht!

8. Meisterbonus

Seit dem 31. Dezember 2022 erhält jeder erfolgreiche Absolvent der beruflichen Weiterbildung zum Meister, Techniker oder zu einem gleichwertigen Abschluss einen Meisterbonus in Höhe von **3000 Euro**. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich, die Berechtigten werden von den zuständigen Stellen ermittelt. Voraussetzung ist, dass die Prüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle im Freistaat Bayern abgelegt und von dieser das Zeugnis ausgestellt wurde. Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort müssen in Bayern liegen.

Näheres unter: <https://www.stmwi.bayern.de/wirtschaft/ausbildung-beruf/meisterbonus/>

9. Weiterführender Link:

Stiftung Warentest: Weiterbildung finanzieren
<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

10. Wichtiger Hinweis

Um zu vermeiden, dass ein begründbarer Anspruch auf Arbeitslosengeld durch den Besuch eines Vollzeit-Technikerschule verfällt, sollten sich **Arbeitnehmer unbedingt rechtzeitig VOR Aufnahme eines Vollzeit-Technikerweiterbildung bei der zuständigen Agentur für Arbeit über die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Beendigung der Vollzeit-Technikerschule eingehend informieren.**

Grundsätze

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt voraus, dass innerhalb einer Rahmenfrist von 30 Monaten mindestens 12 Monate Versicherungsbeiträge gezahlt wurden (§§ 123, 124 SGB III). Da die Vollzeit-Technikerschule insgesamt mehr als 23 Monate inklusive Prüfungen bzw. Wiederholung von Prüfungen in Anspruch nimmt, ist die Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld – 12 Monate Versicherungsbeiträge innerhalb der Rahmenfrist von 30 Monaten – regelmäßig nicht erfüllt.

Ist hingegen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet worden, kann der Anspruch bis zu vier Jahre nach seiner erstmaligen Begründung geltend gemacht werden (§ 147 Abs. 2 SGB III), also ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Beendigung eines Vollzeit-Technikerschule kann daher nur bestehen, wenn innerhalb der letzten vier Jahre bereits einmal ein Anspruch (Arbeitslosigkeit) geltend gemacht wurde.

(Stand: Mai 2024 – Diese Angaben erfolgen ohne Gewähr. Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten bitte per Mail an andiarnold@gmx.net)